Vereinbarung

zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

zwischen

der Stadtverwaltung Neustadt

_ _

und

dem freien Jugendhilfeträger/ Leistungsanbieter im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

_ _

vertreten durch

_ _

Präambel

Diese Vereinbarung wird mit allen freien Jugendhilfeträgern/Leistungsanbietern geschlossen, die im Auftrag der Stadt Neustadt, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung auf Grundlage des SGB VIII erbringen.

§1 Verhältnis öffentliche — freie Kinder- und Jugendhilfe

(1) Das Jugendamt ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe unmittelbar zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII verpflichtet.
(2) Dem freien Jugendhilfeträger/Leistungsanbieter obliegt bei der Umsetzung des gesetzlich verankerten Schutzauftrages eine Mitverantwortung.
(3) Der Abschluss dieser Vereinbarung dient der Sicherstellung dieses Schutzauftrages.

§2 Persönliche Eignung von Mitarbeiter/innen

(1) Der beauftragte freie Jugendhilfeträger stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Fachkräfte die Voraussetzungen für die persönliche Eignung nach §§ 70 und 72a SGB VIII erfüllen.
Unter anderem dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB verurteilt wurden.
(2) Zu diesem Zweck ist vom freien Jugendhilfeträger/ Leistungserbringer bei Neueinstellung und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß S 30a BZRG von den Mitarbeiter/innen anzufordern. Der Leistungserbringer versichert gegenüber dem Jugendamt, dass er dieser Verpflichtung umfassend und regelmäßig nachkommt.

§3 Schutzauftrag und Sicherstellung der Gefährdungsrisikoabschätzung durch den freien Jugendhilfeträger / Leistungsanbieter

(1) Der freie Jugendhilfeträger/Leistungsanbieter stellt in eigener Verantwortung durch ein geeignetes innerbetriebliches Verfahren die Umsetzung des Schutzauftrages sicher. Die Haltung der Fachkräfte richtet sich an den Empfehlungen nach der Anlage 1 aus.

(2) Dieses Verfahren (vgl. §3 Abs. 1) beinhaltet folgende verbindlichen Handlungsschritte:

a) Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Informationsweitergabe bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten (wer informiert wann wen)

b) Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer kollegialen Beratung

c) Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (vgl. §5), wenn der Verdacht auf Gefährdung nicht im Rahmen der kollegialen Beratung ausgeräumt werden kann

d) Erarbeitung eines innerbetrieblichen Schutzplanes zur Abwendung des Gefährdungsrisikos

e) Einbeziehung der Kinder/ Jugendlichen (grundsätzlich ab Vollendung des 3. Lebensjahres), sofern durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

f) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten, sofern durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und bei Bedarf: Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von unterstützenden Angeboten z.B. der Beratung, der Gesundheitshilfe o.ä. bzw. von Hilfen zur Erziehung

g) Information des Jugendamts bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen (vgl. §4)

h) Beendigung des Verfahrens

(3) Der freie Jugendhilfeträger/Leistungsanbieter stellt sicher, dass die einzelnen Handlungsschritte schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.

(4) Das Verfahren ist dem Jugendamt zur Prüfung auf Sicherstellung des Schutzauftrages vorzulegen.

§4 Unmittelbare Information des Jugendamts bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes / Jugendlichen

(1) Kann das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht durch den freien Jugendhilfeträger/Leistungsanbieter gesichert werden bzw. sind die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor.

(2) In diesen Fällen ist unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen über die Schweigepflicht zu prüfen, ob eine Offenbarungsbefugnis besteht, so dass unmittelbar das zuständige Jugendamt eingeschaltet werden kann. Insbesondere ist bei einer Gefähr-

dungseinschätzung in einem besonders schweren Fall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an das Jugendamt (ggf. nach S 34 StGB - Rechtfertigender Notstand) in Betracht kommt.

Es muss nach den Grundsätzen der Güter- und Interessensabwägung ggf. notwendig sein, dass ein fremdes Geheimnis zu offenbaren ist, um ggf. andere Rechtsverletzungen von Gütern, Leben oder körperlicher Unversehrtheit zu schützen.

(3) Wird entschieden, das Jugendamt zu informieren, so enthält die entsprechende Mitteilung mindestens und soweit dem freien Jugendhilfeträger/Leistungsanbieter bekannt, folgende Informationen:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes/ Jugendlichen
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern bzw. anderer Personensorgeberechtigten
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Umfang der Beteiligung des Kindes/ Jugendlichen und seiner Eltern/ Personensorgeberechtigten; Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte Fachkräfte des Jugendhilfeträgers/Leistungsanbieters, ggf. bereits eingeschaltete weitere Dritte

(4) Erlangt das Jugendamt Kenntnis einer dringenden Kindeswohlgefährdung, beruft es kurzfristig eine Erziehungskonferenz ein, in der entschieden wird, wer in welchen Schritten (wie) und in welchem Zeitraum den wirksamen Schutz des jungen Menschen sicherstellt. Es werden notwendige und geeignete Hilfen entwickelt und auf deren Inanspruchnahme bei den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten hingewirkt (Schutzplan des Jugendamtes).

§5 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft

(1) Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine Fachkraft zu beteiligen, die neben einer einschlägigen Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialarbeiter/in/, Dipl.Sozialpädagoge/ -pädagogin) und persönlicher Eignung über eine zusätzliche fachliche Qualifikationen (Kindesschutz) sowie Kompetenzen in der kollegialen Beratung verfügt und Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen gesammelt hat.

(2) Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 werden durch Benennung der entsprechenden Funktionsträger des freien Jugendhilfeträgers/ Leistungsanbieters festgelegt.

(3) In einer Nebenabrede (Anlage 2) benennt das Jugendamt seine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des §8 a SGB VIII.

§6 Qualitätssicherung

(1) Der freie Jugendhilfeträger/Leistungsanbieter stellt sicher, dass die Erfahrungen aus der Umsetzung dieser Vereinbarung fortlaufend reflektiert und ausgewertet werden.

(2) Zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8 a SGB VIII werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (bedarfsgerecht) Fortbildungen angeboten.

§7 Kooperation und gemeinsame Evaluation

(1) Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII wird diese Vereinbarung unter Einbeziehung der Erfahrungen in der Praxis regelmäßig reflektiert.
(2) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§8 Datenschutz

(1) Soweit dem freien Jugendhilfeträger/Leistungsanbieter bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgaben einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§64 Abs. 1 SGB VIII, §69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X).
(2) Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des §65 Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die §65 Abs. 1 Nr. 2-5 benennen.
(3) Die Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen wirkt über das Auftragsende hinaus.

§9 Geltungsbereich und Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom _ _ _ _ _ _ bis _ _ _ _ _ _ abgeschlossen.
(2) Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht von einem Vereinbarungspartner mit einer 6-monatigen Frist zum Jahresende gekündigt wird.

Neustadt, den_ _ _ _ _ _ _ _ _ _

_ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Jugendhilfeträger / Leistungsanbieter

Neustadt, den_ _ _ _ _ _ _ _ _ _

_ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Stadtverwaltung Neustadt
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales

Anlage 1

zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII

Beispiele für wichtige Arbeitsprinzipien der Kinderschutzarbeit

1. Die Arbeit mit den Ressourcen des betroffenen Kindes ist kennzeichnend für die Haltung ihm gegenüber. Sie verhindert gleichzeitig, den jungen Menschen auf den erlebten Missbrauch oder die erlebte Misshandlung zu reduzieren. Kinder sind nicht als Objekte des Schutzes, sondern auch in Gefährdungssituationen als Subjekte mit eigenen Rechten wahrzunehmen und zu behandeln. Die Hilfeentwicklung erfolgt unter der altersgemäßen Beteiligung der Betroffenen. Hierzu gehört das Schaffen von Transparenz über einzelne Schritte, um ein einvernehmliches Vorgehen zu ermöglichen. Gezielte Befragungen von Kindern und Jugendlichen werden nur von den in der Vereinbarung beschriebenen besonders qualifizierten Fachkräfte vorgenommen. Das gilt auch für die Ersteinschätzung eines Falls.

2. Die Stärkung und Ressourcen der Familie werden zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen genutzt. Kinderschutzarbeit ist bei konsequenter Orientierung am Kindeswohl so zu gestalten, dass die Würde der Eltern nicht verletzt wird, auch wenn ihr Handeln zu verurteilen ist. Nicht zuletzt im Interesse der Kinder und ihres Rechtes auf eine Beziehung zu den Eltern, geht es immer auch darum, den Eltern den Zugang zu Hilfe und Unterstützung zu erschließen oder zu erhalten. Das Ziel, sie in ihrer Elternrolle zu stärken, bestimmt das Handeln auch dann, wenn im akuten Gefährdungsfall eine sofortige Intervention, etwa in Form einer Inobhutnahme bzw. einer Anrufung des Familiengerichtes nach § 1666 BGB notwendig erscheint.

3. Die Partner in der Kinderschutzarbeit gestalten das Verfahren im Einzelfall so, dass das Vertrauensverhältnis der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. der Eltern zu den involvierten Institutionen der Jugendhilfe so wenig wie möglich belastet wird und so, dass Kommunikationswege erhalten bzw. eröffnet werden.

Anlage 2

zur Vereinbarung zwischen der Stadtverwaltung Neustadt und dem Jugendhilfeträger / Leistungsanbieter vom _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Die Stadtverwaltung Neustadt benennt
die Fachkräfte im Kinderschutzdienst Mittelhaardt der Diakonie Pfalz

Postanschrift: Schütt 9, 67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon: 06321/189997-0
Fax.: 06321/ 189997-28
E-Mail: Kinderschutzdienst.mittelhaardt@diakonie-pfalz.de

als insoweit erfahrene Fachkräfte i.S. des §8a SGB VIII.

Außerdem können für eine Fallberatung auch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes beim Jugendamt der Stadtverwaltung Neustadt in Anspruch genommen werden.